



# Satzung des Bienenzuchtvereins Lampertheim und Umgebung vom 10. Februar 1952

Überarbeitung und Beschlussfassung im Herbst 2019

## § 1 Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen 'Riedimker - Bienenzuchtverein Lampertheim und Umgebung'. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf Lampertheim und umliegende Ortschaften im südhessischen Ried. Der Verein ist Mitglied im Starkenburger Imkerkreis (Kreisimkerverein Bergstraße) sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI). Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisimkerverein bzw. dem Landesverband Hessischer Imker e.V. wahrgenommen.
- (2) Vereinssitz ist der jeweilige Wohnort der/des 1. Vorsitzenden
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist die Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt. Der Imker, als Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Natur und der Landschaft. Der Verein verfolgt dieses Ziel auch durch Werbung, Ausbildung und Betreuung neuer Imkerinnen und Imker.
- (2) Der Verein unterstützt ihre Mitglieder durch Aussprachen von Imker zu Imker am Bienenstand, bei den monatlichen Standschauen, den Mitgliederversammlungen, Lehr- und Vortragsveranstaltungen und durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes.
- (3) Der Verein soll eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen arbeiten, z.B. Obst- u. Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, BUND, usw. Der Imker als Halter und Schützer der Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, die Honigbiene der regionalen, sanften Landrasse zu halten und zu vermehren, um Einkreuzungen mit Fremdrassen zu vermeiden. Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch Beratung, Verwaltung sowie theoretische und praktische Schulung. Der Verein bemüht sich, durch Öffentlichkeitsarbeit (Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Gäste am Bienenstand, Führung von Schulklassen), der Bevölkerung die ökologische Bedeutung der Biene im Haushalt der Natur nahe zu bringen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bienenzuchtverein Lampertheim und Umgebung ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und in der Regel zum 01.01. des Geschäftsjahres zu beantragen.
- (2) Durch den Beitritt zum örtlichen Bienenzuchtverein erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Hessischer Imker e.V. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegenden Satzungen des Ortsvereins und des LHI an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Austritt: Die Austrittserklärung ist zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam und muss schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres vorliegen.
- b) Ausschluss: Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
  - wenn sich das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
  - wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eindeutig und unanfechtbar. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und eventuell rückständiger sonstiger Leistungen an den Verein verpflichtet.

- c) Tod des Mitgliedes
- d) wenn das Mitglied gemäß § 6 der Datenschutzerklärung die Löschung seiner Daten fordert

## § 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Alle Mitglieder sind durch die Ausübung Ihres Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken (§ 2).
- (3) Ehrenmitglieder, entsprechend der Ehrenordnungssatzung des LHI, und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren ohne eigenes Einkommen sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Abs. 1.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bis zum 1.10. des Jahres Änderungen ihrer Völkerzahl mitzuteilen.

## § 6 Datenschutzerklärung

- (1) Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutz-Ordnung. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

## § 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r (stellvertretende/r Vorsitzende/r)Kassenführer/in  
Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
Obmann/frau Bienengesundheitswesen (Vereinsseuchenwart/in)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Er wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben nach Bedarf in besonderen Vorstandssitzungen und ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) mit Angabe von Ort, Zeit sowie Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer/in sofort zu dokumentieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.  
Die/der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall die/der 2.Vorsitzende führen bei allen Sitzungen des Vorstandes, sowie bei allen Mitgliederversammlungen den Vorsitz und leiten die Geschäftsführung.  
Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (3) Die/der Kassierer/in besorgt die Kassengeschäfte des Vereins entsprechend den gefassten Beschlüssen. Er hat über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins genaue Rechenschaft abzulegen und ist dafür verantwortlich. Die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers erfolgt nach der Kassenprüfung durch den gewählten Kassenprüfer/in, durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss.
- (4) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung des Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - Information über Mitteilungen des Landesverbandes Hessischer Imker und des DIB
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vertretung des Vereins im Kreisverein und beim Landesverband Hessischer Imker
  - Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die über alle wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hat. Sie soll mindestens einmal jährlich, im Frühjahr eines jeden Jahres zusammentreten.

Folgende Punkte sind diesen Mitgliederversammlungen vorbehalten:

- Vorstandswahlen
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
  - Bestellung eines Kassenprüfers, unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beitragsfestsetzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Satzungsänderungen
  - Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Widerspruch
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) mit Angabe von Ort, Zeit sowie Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter/in geleitet.
  - (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig erfolgt die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser können dann auch mit weniger als 7 stimmberechtigten Mitgliedern die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.
  - (5) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Die Abstimmung muss in geheimer Wahl, schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

- (6) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (7) Von allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen in dem alle Beschlüsse festgehalten werden müssen. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzend und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und kann in der nächsten Versammlung nochmals verlesen werden.

### **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung und die Zuordnung der Belege zu den Buchungen.
- (2) Sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht über die Prüfung und stellen bei ordnungsgemäßer Buchhaltung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden vom Kassierer zur Überprüfung der Kassengeschäfte zu einem Termin spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Er legt hierbei die Kassenbücher und alle erforderlichen Belege vor.

### **§ 10 Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) einzureichen.
- (2) Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Wahlen**

- (1) Bei der Wahl des Vorstandes ist zuvor ein Wahlleiter/in zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen, aus dem ersten Wahlgang statt. Dies gilt auch bei Stimmgleichheit.
- (4) Über die Ergebnisse der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Wahl-/Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie sollte folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters
  - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Unterschriftenliste
  - Tagesordnungspunkte
  - Die einzelnen Beschlüsse/Wahlergebnisse mit Abstimmungsart- und Ergebnis.

Das Protokoll muss dem Landesverband Hessischer Imker zur Anerkennung der neuen Vorstandsmitglieder schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) zugesandt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 (4) festgelegten Mitgliederzahl aber nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zuvor ist die Zustimmung des Landesverbandes Hessischer Imker einzuholen, damit alle Mitglieder die Möglichkeit bekommen in anderen Ortsvereinen aufgenommen zu werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreisimkerverein Starkenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszwecks (§2)
- (3) Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem Kreisvorsitzenden des Starkenburger Imkerkreises zu unterschreiben. Weiterhin ist dieses Protokoll dem Landesverband Hessischer Imker zur Kenntnis zu geben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2019 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.02.1952. Eine öffentliche Bekanntmachung ist gemäß Satzung nicht vorgesehen.